

BGer 4A_165/2026 vom 4. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_165_2026

FR: TF 4A_165/2026 du 4 mai 2026

IT: TF 4A_165/2026 del 4 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 9. Dezember 2025 wies das Bezirksgericht Muri die Klagen des Beschwerdeführers vom 7. November 2024 und vom 20. März 2025 ab, soweit es darauf eintrat. Es verpflichtete demgegenüber den Beschwerdeführer in teilweiser Gutheissung der Widerklage des Beschwerdegegners, die von ihm bewohnte 2.5-Zimmer-Wohnung an der U._____-Strasse xxx in V._____, innert 20 Tagen nach Rechtskraft des Urteils vollständig zu räumen und zu verlassen. Im Übrigen wies es die Widerklage des Beschwerdegegners vom 4. September 2025 zufolge Gegenstandslosigkeit ab.

Mit Verfügung vom 31. März 2026 setzte das Obergericht des Kantons Aargau dem Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an.

Mit Eingabe vom 13. April 2026 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 31. März 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Am 28. April 2026 reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine weitere Eingabe ein.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit bereits mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht eine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.